



Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Cloot
Ratsmitglieder

P.Neumann
Generaldirektor

**Punkt 10. der öffentlichen Sitzung:
Festlegung einer Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur
Vornamensänderung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen, sowie dessen Abänderung vom 18. Juni 2018;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen die von Einzelpersonen angefragt werden, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18. Juni 2018 ab dem 1. August 2018 das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass Anträge zur Vornamensänderung ab diesem Datum beim Standesamt eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinde für die Bearbeitung der Anträge zur Vornamensänderung eine Verwaltungsgebühr erheben kann und es sich daher empfiehlt einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten abzudecken;
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2020, eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung erhoben. 040/36104

Artikel 2: Die Gebühr wird auf 140,00 EUR festgelegt.

- a) Eine Ermäßigung der vorgenannten Gebühr auf 49,00 EUR für Personen vorzusehen, deren Vornamen:
 - lächerlich oder scheußlich ist (an sich, in Verbindung mit dem Namen oder weil er veraltet ist),
 - einen fremden Klang hat,
 - verwirrend ist,
 - nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
 - lediglich abgekürzt wird.
- b) Gemäß Artikel 3, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987 den Betrag der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben, auf 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen festzulegen, d.h. 14,00 EUR.

Personen, die von den Artikeln 11bis, §3, Absatz 3, Artikel 15, §1, Absatz 5 und Artikel 21, §2 Absatz 2 der koordinierten Gesetzgebung zur belgischen Staatsangehörigkeit betroffen sind, sind von der Entrichtung der Gemeindegebühr befreit.

Artikel 3: Die Gebühr ist bei der Beantragung einer Vornamensänderung bei Einreichen des Antrags durch den Antragsteller zu entrichten und wird im Falle einer Ablehnung der Vornamensänderung nicht zurückerstattet.

Artikel 4: Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
(gez.) P. THEVISSSEN**

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**

